

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 24.04.2012
Sitzungsbeginn/- ende	19:00 Uhr / 21:30 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard
Baumeister, Reinhard
Bürckstümmer, Elfriede Dipl. Psych.
Eichhammer, Albert
Englmann, Anton
Gassner, Ernst
Geitner, Josef
Hackelsperger, Ferdinand
Hartl, Anneliese
Hofmeister, Josef
Kefer, Maximilian
Kraml, Hubert
Mathies, Bernd Dr.
Meier, Josef
Meny, Reinhold
Obermüller, Konrad
Post, Ralph Dipl.-Wi.Jurist (FH)
Punk, Maximilian
Schnagl, Johann
Schwarztrauber, Wilfried Dr.
Seidl-Schulz, Hermann
Wasöhr, Sieglinde
Weinzierl, Gerhard

Ortssprecher

Blabl, Walter
Feichtmeier, Reinhold
Schmalzl, Josef

Schriftführer

Brunner, Georg

Sachverständige

Aunkofer, Kornelia

Christensen, Kai

zu TOP 1 anwesend

Langer, Reinhard

Weigl, Werner Dr.

zu TOP 1 anwesend

Wittmann, Wolfgang

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Schmuck, Ruth

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- . Begrüßung
1. Umrüstung der Kläranlage Bad Abbach im Rahmen des Pilotprojekts "Energetische Optimierung von kommunalen Kläranlagen durch Nachrüstung einer anaeroben Klärschlammbehandlung";
hier: Vorstellung der Planung und Ausschreibung der Maßnahme
2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberndorf-Dammbereich" durch Deckblatt Nr. 2;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
3. Bauleitplanung für die Entwicklung eines Solarparks in der Gemarkung Saalhaupt
 - a) Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 11
 - b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Sonnenenergie Saalhaupt I"
 - c) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Sonnenenergie Saalhaupt II"
4. Erweiterung der Tagesordnung
hier: Bauanträge der Fa. Envalue GmbH, Garham 6, 94544 Hofkirchen, auf Errichtung von zwei Freiflächenfotovoltaikanlagen auf den Grundstücken Flur.-Nrn. 270/Tfl., 404 und 405/Tfl. der Gemarkung Saalhaupt
 - 4.1. Bauanträge der Fa. Envalue GmbH, Garham 6, 94544 Hofkirchen, auf Errichtung von zwei Freiflächenfotovoltaikanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 270/Tfl., 404 und 405/Tfl. der Gemarkung Saalhaupt
5. Vorlage der Jahresrechnung 2011
6. Antrag der Arbeiterwohlfahrt Kelheim auf Anerkennung von 3 Notplätzen für die Kinderkrippe in der Kochstr. 23, 93077 Bad Abbach
7. Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der FF Saalhaupt
8. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP Begrüßung

Bürgermeister Wachs eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, Frau Gabi Hueber-Lutz von der Mittelbayerischen Zeitung, die Herren Dr. Weigl und Christensen vom Büro Bauer Beratende Ingenieure GmbH sowie von der Verwaltung Frau Kornelia Aunkofer und die Herren Wolfgang Wittmann, Reinhard Langer und Georg Brunner.

Auf die vor der Marktgemeinderatssitzung vorgenommene Ortsbesichtigung des ehemaligen BRK-Geländes wird hingewiesen.

TOP 1

Umrüstung der Kläranlage Bad Abbach im Rahmen des Pilotprojekts "Energetische Optimierung von kommunalen Kläranlagen durch Nachrüstung einer anaeroben Klärschlammbehandlung"; hier: Vorstellung der Planung und Ausschreibung der Maßnahme
--

Sachverhalt:

Bürgermeister Wachs begrüßt zu diesem Thema Herrn Dr. Werner Weigl und Herrn Dipl.-Ing. Kai Christensen vom Ingenieurbüro Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Regensburg.

Die entsprechenden Planungen wurden in enger Abstimmung mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, den Fachbehörden und den beteiligten Ingenieurbüros erstellt.

Herr Christensen stellt die Planung vor. Nachstehend sind die Inhalte des Vortrages stichpunktartig aufgeführt:

Veranlassung:

- Ablaufwerte der Kläranlage können nicht mehr sicher eingehalten werden.
- Erweiterung auf Grund der hohen Auslastung ohnehin erforderlich.
- Anmeldung zum Pilotprojekt „Energetische Optimierung von Kläranlagen“ im Mai 2011.
- Auswahl Kläranlage Bad Abbach für Pilotprojekt im Oktober 2011.

Planungsablauf:

- Beginn der Entwurfsplanung im Oktober 2011.
- Abstimmung Planung in 3 Besprechungen mit

- Umweltministerium
- Landesamt für Umwelt
- Wasserwirtschaftsamt
- wissenschaftlicher Begleitung
- Fertigstellung Entwurfs- und Genehmigungsplanung April 2012.

Merkmale Erweiterung der Kläranlage:

- Errichtung eines neuen Vorklärbeckens
- Erneuerung der Belüftung
- Errichtung eines Faulturms mit integriertem Gasspeicher (11m Durchmesser, 11 m Höhe)
- Gasverwertung im Blockheizkraftwerk mit 30 kW elektrischer Leistung
- Errichtung eines weiteren Maschinenhauses
- Einbau einer Schlammwässerung im Maschinenhaus

Energetische Kennzahlen:

	10.000 EW	10.000 EW	14.000 EW
Stabilisierung	aerob	anaerob	anaerob
Stromverbrauch gesamt in kWh/a	365.000	277.000	325.000
spezifischer Stromverbrauch in kWh/(EW*a)	36,5	27,7	23,2
Eigenversorgungsgrad Elektrizität in %	0	55	67

Kosten der Maßnahme:

- Investitionskosten 2.250.000,- €
 - Detailplanung Bau, Maschinen
 - Auflagen GUV
 - Optimierte Anlagentechnik (Pilotprojekt)
 - Kosten Technische Ausrüstung (Fachplanung) vorläufig
- Zuwendungen rund 48 % statt etwa 38 %
 - Belüftung zuwendungsfähig
 - Schlammwässerung zuwendungsfähig

Weiterer Ablauf der Maßnahme:

- Beantragung Wasserrecht
- Zuwendungsantrag einreichen
- Erstellung Ausführungsplanung und Verdingungsunterlagen bis Juni 2012
- Angebotseröffnung und Vergabe im Juli 2012
- Baubeginn September 2012
- Bauende Mitte 2013

Auf Nachfrage wird dem Gremium weiter mitgeteilt, dass

- der Anlaufzeitraum für die Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerkes ca.

- 6 Wochen dauert,
- die erzeugte Elektrizität direkt in der Anlage verbraucht und nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird,
 - in der Anlage eine Annahmestation für Klärschlämme der Kläranlagen Dünzling und Lengfeld vorgesehen ist und die Anlage zusätzlich maximal 10 bis 15 m³ Fremdschlamm mit aufnehmen könnte,
 - für die Annahme des Klärschlammes der Anlage Lengfeld eine Vereinbarung mit dem Abwasserzweckverband geschlossen werden müsste,
 - die derzeitige Geruchsbelästigung durch eine auf Grund der hohen Auslastung nicht mehr mögliche Ausfäulung des Schlammes zustande kommt,
 - auf dem Dach des neu zu errichtenden Betriebsgebäudes eine Fotovoltaikanlage nachgerüstet werden könnte,
 - die zu erwartenden Personalkosten mit ca. 10 h/Woche Mehraufwand beziffert werden,
 - durch die Umstellung weniger Schlamm anfällt, der entsorgt werden muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis und billigt diese. Die entsprechenden Maßnahmen sind auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 685

TOP 2

**Änderung des Bebauungsplanes "Oberndorf-Dammbereich" durch Deckblatt Nr. 2;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 604 vom 27.09.2011 hat der Marktgemeinderat beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „Oberndorf-Dammbereich“ zu ändern. Betroffen sind vor allem die im Geltungsbereich gelegenen unbebauten Grundstücke, für die momentan kein oder nur ein eingeschränktes Baurecht besteht.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 28.03.2012 den Bürgern in einer Anliegerversammlung der Vorentwurf der Planung vorgestellt. Dabei wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert. Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke wurde bis 20.04.2012 Zeit gegeben, etwaige Änderungswünsche bei der Verwaltung vorzubringen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden von vier betroffenen Grundstückseigentümern folgende Anträge eingereicht:

Antrag Franz Ackerl, Donaustr. 57, 93077 Bad Abbach

Die Baugrenze des Grundstücks Flur-Nr. 26 soll bis zur westlichen Grundstücksgrenze verlängert werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Herrn Franz Ackerl auf Verlängerung der Baugrenze des Grundstücks Flur-Nr. 26 wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 686

Antrag Gertraud Lodermeier, Donaustr. 58, 93077 Bad Abbach

Die Baugrenze des Grundstücks Flur-Nr. 19 soll bis zur östlichen Grundstücksgrenze verlängert werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Frau Gertraud Lodermeier auf Verlängerung der Baugrenze des Grundstücks Flur-Nr. 19 wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 687

Antrag Otto Appoltshauser, Donaustr. 43, 93077 Bad Abbach

Das vorgesehene Baurecht auf dem Grundstück Flur-Nr. 70 soll zurückgenommen und die Fläche wieder als private Grünfläche (Garten) festgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Herrn Otto Appoltshauer auf Rücknahme des Baurechts wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 688

Antrag Wolfgang Geißelbrecht, Donaustr. 68, 93077 Bad Abbach

Der bisherige Bebauungsplan war deutlich durch das Bemühen gekennzeichnet, die Architektur sowohl der Landschaft als auch dem regionalen und dörflichen Baustil anzupassen. Eine gute Sache, wie er findet, wenn auch seine Detailregelung heute wohl nicht mehr jedermann vermittelbar ist. Dennoch sollte die Gemeinde nicht von einem Extrem ins andere verfallen und einen zugegeben eher restriktiven Bebauungsplan in einen schlanken verwandeln, nach dem Motto: „Jeder soll bauen, wie er will, vor allem wie es der Zeitgeist will“. Die Gemeinde sollte auch im Interesse zukünftiger Generationen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und hier zu Erhaltung des dörflichen Charakters und des Landschaftsbildes dämpfend einwirken. Es wäre schade, wenn ein schönes Straßendorf, wie Oberndorf, architektonisch endgültig zu einer Randsiedlung von Regensburg verkommt. Deswegen stellt er zumindest den Antrag, Flachdächer für Haupt- und Wohngebäude nicht zuzulassen.

Beschluss:

Der Antrag des Herrn Wolfgang Geißelbrecht wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der Gebietscharakter der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Bauflächen entspricht dem des Dorfgebiets und deshalb ist als Art der baulichen Nutzung sowohl im Flächennutzungsplan als auch im rechtskräftigen Bebauungsplan „Dorfgebiet (MD)“ festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in einem Dorfgebiet auch Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Viele Gewerbebauten werden zweckmäßigerweise mit Flachdach ausgeführt. Darum wird die festgesetzte Dachform auch als sinnvoll erachtet und in der Planung belassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	17

Beschlusnummer: 689

Somit werden Flachdächer für Haupt- und Wohngebäude nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Oberndorf-Dammbereich“ durch Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 24.04.2012. Da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der Änderungsentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 690

TOP 3

Bauleitplanung für die Entwicklung eines Solarparks in der Gemarkung Saalhaupt

- a) Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 11**
- b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Sonnenenergie Saalhaupt I"**
- c) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Sonnenenergie Saalhaupt II"**

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 28.02.2012 hat der Marktgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich Saalhaupt für die Grundstücke Flur-Nrn. 270/Tfl., 404 und 405/Tfl., Gemarkung Saalhaupt, beschlossen und gleichzeitig den Planentwurf gebilligt.

Ebenso wurde der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Saalhaupt“ für diese Grundstücke gefasst.

Wegen der räumlichen Trennung der Grundstücke wurden zwei separate Bebauungspläne, nämlich „SO Sonnenenergie Saalhaupt I“ und „SO Sonnenenergie Saalhaupt II“ erstellt.

Für sämtliche Planungen wurde ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Hierbei fanden in der Zeit vom 12.03.2012 bis 13.04.2012 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Von den Bürgern wurden während dieser Zeit keinerlei Einwände vorgebracht.

a)
**Anderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Bad
Abbach durch Deckblatt Nr. 11**

Zusammengefasste Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Kelheim;
Stellungnahme vom 02.04.2012

Von Seiten des Städtebaus und des staatlichen Abfallrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist über den bestehenden Feldweg gegeben. Einer direkten Zufahrt zur Kreisstraße wird nicht zugestimmt. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu gefährden, ist -wenn erforderlich- ein Blendschutz zu errichten. Der Abstand der Baukörper ist an der engsten Stelle mit ≥ 15 m nach Art. 23 BayStrWG vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 02.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Das Baugebiet „SO Sonnenenergie Saalhaupt II“ wird über den bereits angebundenen öffentlichen Feld- und Waldweg Flur-Nr. 401 angefahren. Dies wird im Durchführungsvertrag mit dem Investor so geregelt. Ein ausreichender Blendschutz ist durch die vorgesehene rahmende Eingrünung gewährleistet. Außerdem wird wegen evtl. Blendwirkungen ein Blendgutachten vom Investor in Auftrag gegeben. Die Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße wird eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 691

Die Herren Marktgemeinderäte Ernst Gassner und Hubert Kraml waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

Belange der Unteren Naturschutzbehörde

Im Rahmen der vorgelegten Alternativenprüfung sind die Aussagen zu den Standorten längs der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg teilweise nicht nachvollziehbar. Nach

Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wären die Flächen zwischen Poikam und Gundelshausen westlich der Bahnlinie ebenfalls für eine Anlage gut geeignet.

Beschluss:

In der Begründung werden die Aussagen zu den Alternativ-Standorten nochmals konkretisiert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 692

Von der **Regierung von Niederbayern -Höhere Landesplanung-** und vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Bad Abbach**, werden zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan nur allgemeine Hinweise gegeben bzw. Feststellungen getroffen, die keiner Abwägung bedürfen.

Weitere Einwendungen werden dann im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bebauungsplänen behandelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den von Frau Landschaftsarchitektin Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 24.04.2012 mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 24.04.2012 zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11.

Der geänderte Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 693

b)

Bebauungsplan „SO Sonnenenergie Saalhaupt I“

Zusammengefasste Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Kelheim;

Stellungnahme vom 02.04.2012

Von Seiten des staatlichen Abfallrechts, der Kreisstraßenverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Städtebaus

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen und Hinweisschildern besteht jedoch keine Zustimmung. In die Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen grundsätzlich nicht zulässig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 02.04.2012 zur Kenntnis genommen.

In den schriftlichen Festsetzungen wird die Unzulässigkeit von Werbeanlagen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 694

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Einmündungsbereiche aus dem Baugrundstück der Freiflächen-Fotovoltaikanlage in die vorhandenen Flurwege sind aus Verkehrssicherheitsgründen nach den Richtlinien auszubauen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende Sichtdreiecke einzuplanen.

Weiter wird empfohlen, die Sichtverhältnisse in den Einmündungsbereichen von jeder Bepflanzung und Bebauung über 0,80 m Höhe über der Straßenoberfläche freizuhalten. Sofern die Fotovoltaikanlage oder ein Teil davon vom Straßenverkehr aus sichtbar ist, wäre eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung erforderlich, damit eine Ablenkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

Da sich die Fotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn BAB 93 befindet, ist aus Verkehrssicherheitsgründen (Ablenkungsgefahr) von einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung von Werbeanlage im Bebauungs- und Grünordnungsplan abzusehen.

Beschluss:

Die Sichtdreiecke werden in die Planung aufgenommen. Wegen einer evtl. Blendwirkung wird vom Investor ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom 17.04.2012.

Die schriftlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen werden dahingehend geändert, dass diese generell ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 695

Wasserwirtschaftsamt Landshut;
Stellungnahme vom 16.03.2012

Hinweise zur Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser:

Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich.

Oberflächengewässer sind durch den Umgriff des Bebauungsplanes nicht betroffen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist bei Starkregen oder Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 16.03.2012 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden entsprechend beachtet und im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 696

Regierung von Niederbayern;
Stellungnahme vom 05.04.2012

Die Höhere Landesplanung stellt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung dar und stellt fest, dass die vorgelegten Planungen aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesautobahn A 93 mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind. Auf das kartierte Biotop im

Geltungsbereich des „SO Saalhaupt I“ wird besonders hingewiesen. Des Weiteren muss geklärt werden, ob die Belange des Bundesfernstraßengesetzes berücksichtigt sind und ob die besonderen Sicherheitsaspekte des Straßenverkehrs beachtet werden. Die frei zu haltenden Mindestabstände zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn sind mit der Autobahndirektion Südbayern abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern -Höhere Landesplanung- vom 05.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Belangen des Naturschutzes und des Bundesfernstraßengesetzes werden beachtet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 697

Bund Naturschutz – Ortsgruppe Bad Abbach; Stellungnahme vom 03.04.2012

Der Bund Naturschutz macht zunächst Feststellungen bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich allerdings angesichts der gigantischen Veränderungen durch den Autobahnbau wieder relativieren.

Deswegen und insbesondere aufgrund der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus alternativer Energien sprechen sie sich nicht gegen eine Verwirklichung der geplanten Maßnahmen aus.

Was den Naturhaushalt betrifft, werden eher positive Auswirkungen erwartet.

Wichtig erscheint die Heckenstruktur des Biotops westlich vom SO I, welches tatsächlich nicht in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Darüber hinaus muss der Abstand der Module so groß sein, dass auch ein weiteres Höhenwachstum der Bäume (teils Eichen) möglich ist, ohne dass eine längere Verschattung erfolgt.

Beim SO II, das ja nördlich der Autobahn zum Dorf hin liegt, sollte die Hecke auf der nördlichen Seite so hoch sein, dass von der Kreisstraße aus die Einsicht möglichst weit eingeschränkt wird.

Die in der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen der Grünflächen sollten strikt eingehalten werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Bundes Naturschutz – Ortsgruppe Bad Abbach vom 03.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darf auf die Abstimmung

und die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen werden. Die entsprechenden Pflegemaßnahmen der Grünflächen sind auch im abzuschließenden Durchführungsvertrag mit dem Investor geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 698

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege; Stellungnahme vom 03.04.2012

Es bestehen gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Meldepflicht von aufgefundenen Bodendenkmälern wird festgestellt, dass im Bebauungsplan bereits ein textlicher Hinweis enthalten ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 699

Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg; Stellungnahme vom 17.04.2012

Von der Autobahndirektion Südbayern werden folgende Vorgaben zur Bauleitplanung gemacht:

- Es ist ein Abstand von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu den Modulen einzuhalten.
- Innerhalb der Bauverbotszone (40 m) ist die Errichtung von anderen baulichen Anlagen (z.B. Trafostation), die für den Ablauf des Betriebes zwingend erforderlich sind, untersagt. Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs sind ebenfalls nicht zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer evtl. Beschattung der Fotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung

- der bestehenden Bepflanzung geltend gemacht werden kann.
- Evtl. geplante Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Dienststelle Regensburg im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.
 - Oberflächenwasser und Abwasser dürfen nicht in Autobahngrund eingeleitet werden.
 - Da auf Grund der Ausrichtung der Module, insbesondere im Geltungsbereich „Saalhaupt II“ eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen ist, ist der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Baubeginn ein Blendgutachten vorzulegen. Geeignete Maßnahmen zur Abhilfe evtl. auftretender Blendeinwirkung behält sich die Autobahndirektion vor. Wenn eine Blendung nicht verhindert werden kann, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.
 - Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom 17.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan sind die Abstands- und Bauverbotszonen eingezeichnet und werden entsprechend beachtet.

Geländegestaltungen sind gemäß 5.6 der schriftlichen Festsetzungen nicht vorgesehen. Für den Bereich der Bauverbotszone wurden keine Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Bezüglich der evtl. Beschattung der Fotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn wird ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Werbeanlagen werden im Bebauungsplan nicht zugelassen. Siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Städtebau.

Wegen der Ableitung von Oberflächenwasser und Abwasser wird ebenfalls ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Bezüglich einer evtl. Blendwirkung der Anlagen wird der Investor vertraglich verpflichtet (Durchführungsvertrag), ein Blendgutachten erstellen zu lassen.

Wegen des Ausschlusses evtl. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn während der Bauphase wird in dem mit dem Investor abzuschließenden Durchführungsvertrag ein entsprechender Passus aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 700

Änderungswünsche der Fa. Envalue GmbH

Die Fa. Envalue GmbH als Investor der Anlage hat aufgrund der weiteren Konkretisierung der Planung und der abschließenden Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern folgende Änderungswünsche gegenüber der bisherigen Planung:

Die erforderlichen Gebäude für Wechselrichter sollen nun möglichst wegnah und im Inneren der Fläche angeordnet werden. Hierzu müssen die Baugrenzen wie aufgezeigt angepasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat gibt dem Antrag der Fa. Envalue GmbH statt und zeigt sich mit der geänderten Planung vom 11.04.2012 bezüglich der Baugrenzen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 701

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den von Frau Landschaftsarchitektin Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 24.04.2012 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sonnenenergie Saalhaupt I“ mit der dazugehörigen Begründung und den bereits beschlossenen Änderungen. Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 702

c)

Bebauungsplan „SO Sonnenenergie Saalhaupt II“

Zusammengefasste Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Kelheim; **Stellungnahme vom 02.04.2012**

Von Seiten des staatlichen Abfallrechts und der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Städtebaus

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen und Hinweisschildern besteht jedoch keine Zustimmung. In die Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen grundsätzlich nicht zulässig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 02.04.2012 zur Kenntnis genommen.

In den schriftlichen Festsetzungen wird die Unzulässigkeit von Werbeanlagen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 703

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Einmündungsbereiche aus dem Baugrundstück der Freiflächen-Fotovoltaikanlage in die vorhandenen Flurwege sind aus Verkehrssicherheitsgründen nach den Richtlinien auszubauen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende Sichtdreiecke einzuplanen. Weiter wird empfohlen, die Sichtverhältnisse in den Einmündungsbereichen von jeder Bepflanzung und Bebauung über 0,80 m Höhe über der Straßenoberfläche freizuhalten. Sofern die Fotovoltaikanlage oder ein Teil davon vom Straßenverkehr aus sichtbar ist, wäre eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung erforderlich, damit eine Ablenkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

Da sich die Fotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn BAB 93 befindet, ist aus Verkehrssicherheitsgründen (Ablenkungsgefahr) von einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung von Werbeanlage im Bebauungs- und Grünordnungsplan abzusehen.

Beschluss:

Die Sichtdreiecke werden in die Planung aufgenommen. Wegen einer evtl. Blendwirkung wird vom Investor ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom 17.04.2012. Die schriftlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen werden dahingehend geändert, dass diese generell ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24

Nein-Stimmen: 0

Beschlusnummer: 704

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Die Zufahrt zum Baugrundstück Flur-Nr. 405 hat über den bestehenden Feldweg Flur-Nr. 401 zu erfolgen. Einer direkten Zufahrt von der Kreisstraße wird nicht zugestimmt. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu gefährden, ist -wenn erforderlich- ein Blendschutz zu errichten. Der Abstand der Baukörper ist an der engsten Stelle mit ≥ 15 m nach Art. 23 BayStrWG vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.

Beschluss:

Die Erschließung der Anlage erfolgt über den bereits jetzt an die Kreisstraße angebundenen öffentlichen Feld- und Waldweg Flur-Nr. 401. Wegen evtl. Blendwirkungen wird vom Investor ein Blendgutachten erstellt. Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße wird im Bebauungsplan eingezeichnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

Beschlusnummer: 705

Wasserwirtschaftsamt Landshut; Stellungnahme vom 16.03.2012

Hinweise zur Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser:

Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich.

Oberflächengewässer sind durch den Umgriff des Bebauungsplanes nicht betroffen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist bei Starkregen oder Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 16.03.2012 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden entsprechend beachtet und im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 706

**Regierung von Niederbayern;
Stellungnahme vom 05.04.2012**

Die Höhere Landesplanung stellt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung dar und stellt fest, dass die vorgelegten Planungen aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesautobahn A 93 mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind. Auf das kartierte Biotop im Geltungsbereich des „SO Saalhaupt I“ wird besonders hingewiesen. Des Weiteren muss geklärt werden, ob die Belange des Bundesfernstraßengesetzes berücksichtigt sind und ob die besonderen Sicherheitsaspekte des Straßenverkehrs beachtet werden. Die frei zu haltenden Mindestabstände zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn sind mit der Autobahndirektion Südbayern abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern -Höhere Landesplanung- vom 05.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Belangen des Naturschutzes und des Bundesfernstraßengesetzes werden beachtet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 707

**Bund Naturschutz – Ortsgruppe Bad Abbach;
Stellungnahme vom 03.04.2012**

Der Bund Naturschutz macht zunächst Feststellungen bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich allerdings angesichts der gigantischen Veränderungen durch den Autobahnbau wieder relativieren.

Deswegen und insbesondere aufgrund der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus alternativer Energien sprechen sie sich nicht gegen eine Verwirklichung der geplanten Maßnahmen aus.

Was den Naturhaushalt betrifft, werden eher positive Auswirkungen erwartet.

Wichtig erscheint die Heckenstruktur des Biotops westlich vom SO I, welches tatsächlich nicht in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Darüber hinaus muss der Abstand der Module so groß sein, dass auch ein weiteres Höhenwachstum der Bäume (teils Eichen) möglich ist, ohne dass eine längere Verschattung erfolgt.

Beim SO II, das ja nördlich der Autobahn zum Dorf hin liegt, sollte die Hecke auf der nördlichen Seite so hoch sein, dass von der Kreisstraße aus die Einsicht möglichst weit eingeschränkt wird.

Die in der „Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen der Grünflächen sollten strikt eingehalten werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Bundes Naturschutz – Ortsgruppe Bad Abbach vom 03.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darf auf die Abstimmung und die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen werden. Die entsprechenden Pflegemaßnahmen der Grünflächen sind auch im abzuschließenden Durchführungsvertrag mit dem Investor geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 708

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege; Stellungnahme vom 03.04.2012

Es bestehen gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Meldepflicht von aufgefundenen Bodendenkmälern wird festgestellt, dass im Bebauungsplan bereits ein textlicher Hinweis enthalten ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 709

**Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg;
Stellungnahme vom 17.04.2012**

Von der Autobahndirektion Südbayern werden folgende Vorgaben zur Bauleitplanung gemacht:

- Es ist ein Abstand von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu den Modulen einzuhalten.
- Innerhalb der Bauverbotszone (40 m) ist die Errichtung von anderen baulichen Anlagen (z.B. Trafostation), die für den Ablauf des Betriebes zwingend erforderlich sind, untersagt. Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs sind ebenfalls nicht zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer evtl. Beschattung der Fotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung der bestehenden Bepflanzung geltend gemacht werden kann.
- Evtl. geplante Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Dienststelle Regensburg im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.
- Oberflächenwasser und Abwasser dürfen nicht in Autobahngrund eingeleitet werden.
- Da auf Grund der Ausrichtung der Module, insbesondere im Geltungsbereich „Saalhaupt II“ eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen ist, ist der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Baubeginn ein Blendgutachten vorzulegen. Geeignete Maßnahmen zur Abhilfe evtl. auftretender Blendeinwirkung behält sich die Autobahndirektion vor. Wenn eine Blendung nicht verhindert werden kann, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.
- Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom 17.04.2012 zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan sind die Abstands- und Bauverbotszonen eingezeichnet und werden entsprechend beachtet.

Geländegestaltungen sind gemäß 5.6 der schriftlichen Festsetzungen nicht vorgesehen. Für den Bereich der Bauverbotszone wurden keine Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Bezüglich der evtl. Beschattung der Fotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn wird ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Werbeanlagen werden im Bebauungsplan nicht zugelassen. Siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Städtebau.

Wegen der Ableitung von Oberflächenwasser und Abwasser wird ebenfalls ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Bezüglich einer evtl. Blendwirkung der Anlagen wird der Investor vertraglich verpflichtet (Durchführungsvertrag), ein Blendgutachten erstellen zu lassen.

Wegen des Ausschlusses evtl. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn während der Bauphase wird in dem mit dem Investor abzuschließenden

Durchführungsvertrag ein entsprechender Passus aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 710

Änderungswünsche der Fa. Envalue GmbH

Die Fa. Envalue GmbH als Investor der Anlage hat aufgrund der weiteren Konkretisierung der Planung und der abschließenden Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern folgende Änderungswünsche gegenüber der bisherigen Planung:

Die erforderlichen Gebäude für Wechselrichter sollen nun möglichst wegnah und im Inneren der Fläche angeordnet werden. Hierzu müssen die Baugrenzen wie aufgezeigt angepasst werden.

Im Hinblick auf die Bewirtschaftung des anschließenden, außerhalb des Sondergebiets verbleibenden Flurstücks (Flur-Nr. 405) soll eine Zufahrt mit 3 m eingeplant werden. Hierzu muss die Zaunlinie näher an die Modulflächen herangerückt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat gibt dem Antrag der Fa. Envalue GmbH statt und zeigt sich mit der geänderten Planung vom 11.04.2012 bezüglich der Baugrenzen, der neuen Feldzufahrt und der Abrückung der Zaunlinie einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 711

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den von Frau Landschaftsarchitektin Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 24.04.2012 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sonnenenergie Saalhaupt II“ mit der dazugehörigen Begründung und den bereits beschlossenen Änderungen. Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 712

TOP 4**Erweiterung der Tagesordnung**

hier: Bauanträge der Fa. Envalue GmbH, Garham 6, 94544 Hofkirchen, auf Errichtung von zwei Freiflächenfotovoltaikanlagen auf den Grundstücken Flur.-Nrn. 270/Tfl., 404 und 405/Tfl. der Gemarkung Saalhaupt

Sachverhalt:

Das Gremium wird darüber informiert, dass die Fa. Envalue GmbH gebeten hat, die notwendigen Bauanträge zu behandeln.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um die Behandlung der Bauanträge erweitert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 713

TOP 4.1

Bauanträge der Fa. Envalue GmbH, Garham 6, 94544 Hofkirchen, auf Errichtung von zwei Freiflächenfotovoltaikanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 270/Tfl., 404 und 405/Tfl. der Gemarkung Saalhaupt

Sachverhalt:

Die vorgelegten Bauanträge stimmen mit den Festsetzungen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne überein.

Somit ist das Erteilen des Einvernehmens gem. §§ 36 und 33 BauGB möglich.

Beschluss:

Die Bauanträge werden in der eingereichten Form befürwortet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 714

TOP 5 Vorlage der Jahresrechnung 2011
--

Sachverhalt:

Gem. Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Haushaltsjahres aufzustellen und dem Marktgemeinderat vorzulegen.

Die Jahresrechnung 2011 wurde wie folgt geschlossen:

Verwaltungshaushalt (Einnahmen und Ausgaben)

Ansatz	13.815.550,00 €
Ergebnis	14.628.596,42 €

Vermögenshaushalt (Einnahmen und Ausgaben)

Ansatz	8.250.500,00 €
Ergebnis	7.632.144,49 €

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Ansatz	817.598,00 €
Ergebnis	1.615.226,62 €

Zuführung an Rücklagen

Ansatz	0,00 €
Ergebnis	238.946,62 €

Entnahmen aus Rücklagen

Ansatz	749.000,00 €
Ergebnis	749.590,49 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung von der Jahresrechnung 2011 Kenntnis genommen.
Die Jahresrechnung ist gemäß Art. 103 GO dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 715

TOP 6

Antrag der Arbeiterwohlfahrt Kelheim auf Anerkennung von 3 Notplätzen für die Kinderkrippe in der Kochstr. 23, 93077 Bad Abbach

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss Nr. 345 vom 01.12.2009 für die Kinderkrippe in der Kochstr. 23, 93077 Bad Abbach, 12 Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt.

Mit Schreiben vom 30.03.2012 beantragt die AWO 3 Notplätze für den Zeitraum Mai 2012 bis einschließlich September 2012. Der Bedarf dieser zusätzlichen Plätze ist bedingt durch einen absoluten Härtefall.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 19.000,00 €, wobei ein Zuschuss von ca. 9.300,00 € gegengerechnet werden muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für die Kinderkrippe der Arbeiterwohlfahrt für den Zeitraum Mai 2012 bis Eröffnung der neuen Kinderkrippe Aug./Sept. 2012 zu den bereits 12 anerkannten Plätzen 3 zusätzliche Plätze als Notplätze anerkannt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 716

TOP 7**Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der FF Saalhaupt****Sachverhalt:**

Die aktiven Mitglieder der FF Saalhaupt haben bei ihrer Dienstversammlung am 18.04.2012 den Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG hat der Marktgemeinderat die Gewählten zu bestätigen.

Beschluss:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG werden Herr Johann Gleisl als Kommandant und Herr Markus Pirthauer als stellvertretender Kommandant der FF Saalhaupt bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 717

TOP 8**Verschiedenes****Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes**

Im Jahr 2011 wurde vom Markt Bad Abbach ein Sicherheitsdienst beauftragt, um das Grundschulgelände sowie den Kurpark sporadisch zu überwachen und dem immer öfter auftretenden Vandalismus entgegenzutreten.

Die Kosten beliefen sich im Jahr 2011 auf ca. 3.050,00 € für die Monate April bis September.

Es solle zunächst abgewartet werden, wie sich die Situation entwickle. Man könne dann für die Monate Juli und August den Sicherheitsdienst immer noch beauftragen. Dabei sollten die Überwachungszeiten variabler als im vergangenen Jahr gestaltet werden.

Weiter solle den Anzeigen wegen Sachbeschädigungen nachgegangen werden. Dem wird entgegnet, dass bei jedem Schaden eine Anzeige erstattet werde.

Antrag von Frau Barbara Bose-Waluyo auf Installation einer Überwachungskamera an der Straße „Am Markt“

Der Marktgemeinderat wird über den Antrag auf Installation einer Überwachungskamera informiert. Seit einiger Zeit werden dort Schäden an Privathäusern verursacht.

Nach Abstimmung der Thematik mit der Polizeiinspektion Kelheim wird dies dem Marktgemeinderat zur Behandlung vorgelegt.

Bundesstraße 16 – Mautausweichverkehr

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die Einführung einer Mautpflicht mit Schreiben vom 07.03.2012 an Frau MdL Werner-Muggendorfer verneint hat.

Markierungsarbeiten an der Kreuzung Regensburger Straße – Oberndorfer Straße

Es wird informiert, dass in Kürze Markierungsarbeiten an der o.g. Kreuzung stattfinden, um die Verkehrsführung eindeutiger zu gestalten. Hintergrund der Maßnahme ist unter anderem auch die Führung des Fahrradverkehrs. Die Markierungskosten belaufen sich auf ca. 800,00 €.

Aus dem Gremium wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es solle geprüft werden, ob eine Einfädelspur für Linksabbieger realisiert werden könne.
- Weiterhin solle erörtert werden, ob das Aufstellen eines „Stop-Schildes“ am Ende der Oberndorfer Straße sinnvoll sei.
- Auf die gegenüber der Massagepraxis parkenden Autos im Bereich der Kaiser-Heinrich-II.-Straße wird hingewiesen.

